### Satzung der Stadt Goch über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 7. Oktober 1991 in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2005, geltend ab 1. Januar 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Goch errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Goch und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt, zu erlassen.

## § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und einer eventuell bestehenden Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
- den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Goch Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Goch.

### § 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Goch erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist jeder Benutzer der einzelnen Übergangsunterkunft verpflichtet. Wird ein Raum von mehreren Personen bewohnt, trägt jeder den auf ihn entfallenden Teilbetrag. Im Falle der Überlassung an eine Familie haften die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Goch.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar

spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

### § 5 Gebührenberechnung

- (1) Gebührenmaßstab sind di Flächen der zugewiesenen Wohnräume und der auf die Wohnräume entfallende Anteil an den gemeinschaftlich genutzten Flächen der Nebenräume. Der Anteil der Nebenräume bemisst sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche zu den Flächen der Nebenräume.
- (2) Die zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt: 8,13 € x 9,41 qm 0 76,50 € pro Person.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs sowie anfallende Nebenkosten zu entrichten. Diese Kosten werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag, der sich pro Person bemisst, abgegolten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, unter Berücksichtigung von letzten Abrechnungen sowie realistischen Schätzungen die Pauschalen festzusetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. August 1991 in Kraft.